

## **Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung Stiftung „St. Georgenhospital“**

Aufgrund des § 3 der 2. Änderungssatzung der Stiftung „St. Georgenhospital“ vom 14.05.2001 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Stiftung „St. Georgenhospital“ in der seit 25.06.2001 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Grimma, den 29. Juni 2001

Brück  
Vorsitzender der Stiftung  
„St. Georgenhospital“

Tschiche  
Vorstandsmitglied

### **Stiftungssatzung**

Aufgrund von § 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen, Stiftungsgesetz vom 13.09.1990, veröffentlicht im GBl. der DDR Teil I Nr. 61 vom 19.09.1990, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grimma am 9. September 1993 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „St. Georgenhospital“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Grimma.
- (3) Die Stiftung ist rechtsfähig und wird als kommunale Stiftung geführt.

#### **§ 2**

##### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt entsprechend dem Willen des Stifters ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
- (2) Diese Zwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch:
  - Unterstützung von bedürftigen Personen im Sinne von § 53 Abgabenordnung,
  - Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus bedürftigen Familien (vgl. § 10b Abs. 1 ESTG),
  - Unterstützung von in Abhängigkeit von Suchtmitteln geratenen Personen (vgl. § 53, Satz 3 Abgabenordnung).
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 AO. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen umfasst das 1990 noch vorhandene Vermögen der in der Anlage zur Ortssatzung der Sammelstiftung der Stadt Grimma vom 13.02.1964 aufgeführten Stiftungen. Dazu gehörten folgende Stiftungen:

Hospitalstiftung	Bürgerheimstiftung
Lobeck-Stiftung	Armenstiftung
Naumannsches Vermächtnis	Thost-Löwe-Stiftung
Max-Schröder-Stiftung	Sparkassenstiftung
Sammelstiftung	Jubiläumsstiftung
Weberstiftung	

Durch den Stiftungsvorstand ist ein Bestandsverzeichnis zu führen, was jährlich zu aktualisieren und vom Stiftungsbeirat zu bestätigen ist.

Der detaillierte Vermögensbestand ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Bestandsverzeichnis.

- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Veräußerung von Grundstücken ist nur im Ausnahmefall und nur dann zulässig, wenn diese wirtschaftlich sinnvoll ist und der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen ist. Eine Veräußerung bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

### **§ 5 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf natürlichen Personen und zwar:

1. dem Bürgermeister kraft Amtes und vier weiteren Stadträten.

Diese werden vom Stadtrat bis auf Widerruf bestellt.

- (3) Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds bestellt der Stadtrat eine Ersatzperson.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorstand sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verfügung über die Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung.  
Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.
- (3) Der Vorstand erhält Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen sowie eine Vergütung, die dem Umfang seiner Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen und mildtätigen Zweck der Stiftung angemessen ist.

## **§ 7**

### **Beirat (Stiftungsrat)**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 5 natürlichen Personen und zwar
  - a) dem Sozialamtsleiter/-in der Stadt Grimma kraft Amtes
  - b) einem Vertreter der Evangelischen Kirche
  - c) einem Vertreter der Katholischen Kirche
  - d) zwei weitere Personen, die nicht dem Stadtrat und Vorstand nach § 5 (2) angehören, aber vom Stadtrat zu bestellen sind.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks.
- (2) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung oder Zusammenlegung mit einer Stiftung bedürfen der Mitwirkung des Stiftungsrates.

- (3) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die Rechenschaftslegung sind dem Stiftungsrat vorzulegen.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.

## **§ 9**

### **Beschlussregelung**

- (1) Vorstand bzw. Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit.
- (2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums damit einverstanden sind.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann die Aufsichtsbehörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder diese aufheben.
- (2) Unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können Vorstand und Stiftungsrat auch die Auflösung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen. Dafür ist die Genehmigung der Stiftungsbehörde erforderlich.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Grimma, die es entsprechend dem Stiftungszweck oder diesem so nahe wie möglich kommenden Zweck zu verwenden hat.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 15.10.1993 in Kraft. Sie tritt anstelle der bisher geltenden Satzung vom 13.02.1964.

Grimma, den 22.05.2001

Brück  
Vorstandsvorsitzender

Tschiche  
Vorstandsmitglied